

Nachteilsausgleich

für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, mit einer chronischen Krankheit oder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schulen in NRW



E&W 2/2001

Inhalt

1	Was ist Nachteilsausgleich?	2
2	Gesetzliche Grundlagen.....	2
3	Wer kann einen Nachteilsausgleich erhalten?	5
4	Wer entscheidet über die Gewährung von Nachteilsausgleich?	5
4.1	Nachteilsausgleiche im Unterricht.....	5
4.2	Nachteilsausgleiche bei zentralen Prüfungen	5
4.2.1	Lernstandserhebungen in Klasse 8	5
4.2.2	Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10.....	6
4.2.3	Abitur.....	7
5	Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs	8
6	Quellen.....	10

1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche dienen dazu, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, mit einer chronischen Krankheit, mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung und/ oder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ihre Fähigkeiten in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schule abrufen können. Dabei gehen die gezielten Hilfestellungen über die Angebote im Rahmen der individuellen Förderung durch die Schule hinaus. Das Ziel eines Nachteilsausgleichs ist es, eine Behinderung oder einen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf verbundenen Nachteil zu kompensieren. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt nicht „automatisch“, sondern ist das Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers verbunden mit einer medizinischen Diagnose bzw. einem festgestellten, sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in einer chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird.

Bei der Leistungsermittlung der Schülerinnen und Schüler hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Die Lern- und Leistungsanforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind einzuhalten. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz: Eine Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.

Der Nachteilsausgleich wird zu Beginn jeden Schuljahrs festgelegt und ist für alle Lehrkräfte verbindlich. In der Schülerakte wird der Nachteilsausgleich dokumentiert, nicht aber auf dem Zeugnis.

Wenn eine Behinderung, eine vorübergehende Beeinträchtigung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf in der Schule nicht bekannt sind, müssen von den Eltern entsprechende Nachweise erbracht werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Sozialgesetzbuch IX § 126

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. (BASS 1-1)

§ 52 SchulG, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(...). Das Ministerium erlässt (...) mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnungen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über (...) 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. (BASS 1-1)

§ 4 AO-GS, Individuelle Förderung, Lernstudio

Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Konzept kann Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 3 AO-GS, VV 3.11

Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr.1.2)

§ 6 APO-S I

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu §6, 6.9 zu Absatz 9

(6.9.1) In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn dies Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. (BASS 13-21 Nr.1.1/1.2)

(6.9.2)

Sonstige Ausnahmen von Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen und personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 9 APO-S I

Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden (BASS 13-21, Nr.1.1/Nr.1.2).

VV zu § 9, 9.1, Abs.1

(9.1.1) Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 2013/2014, 13-41 Nr.2.1) förmlich festgestellt worden ist.

(9.1.2) Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

(9.1.3) Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“. (BASS 14 - 01 Nr. 1).

§ 19, AO-SF

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. (BASS 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

3 Wer kann einen Nachteilsausgleich erhalten?

Schülerinnen und Schülern

- mit einer Behinderung
- mit einer chronischen Erkrankung
- mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch)

kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Leistungen in Bezug auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schule zu zeigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist eine aktuelle, medizinische Diagnose der Behinderung bzw. Erkrankung oder die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Schulaufsicht. Vor der Beantragung des Nachteilsausgleichs müssen der Schulleitung entsprechende Nachweise vorliegen.

4 Wer entscheidet über die Gewährung von Nachteilsausgleich?

4.1 Nachteilsausgleiche im Unterricht

Eltern oder Lehrkräfte beantragen einen Nachteilsausgleich bei der Schulleitung.

Darüber wird im Rahmen einer Klassenkonferenz/ Zeugniskonferenz beraten.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Für alle Lehrkräfte ist der Nachteilsausgleich verbindlich. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind über den Nachteilsausgleich zu informieren. Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden. Pädagogisch ist es zudem sinnvoll, den Nachteilsausgleich einzelner Schülerinnen und Schüler für die Klasse transparent zu machen.

Zu jedem Schuljahr wird der Nachteilsausgleich neu festgelegt.

4.2 Nachteilsausgleiche bei zentralen Prüfungen

4.2.1 Lernstandserhebungen in Klasse 3 und 8

Über die Teilnahme von zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht entscheidet die Schule - ebenso über einen möglichen Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Förderbedarf.

(<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/140306/index.html>)

4.2.2 Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs.9) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die gewährte Form des Nachteilsausgleichs muss für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auch in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und entsprechend dokumentiert worden sein. In Bezug auf die Aufgabenstellungen und -formate werden die jeweiligen sonderpädagogischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. So werden z. B. im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ anstelle von Hörverstehensaufgaben im Schwierigkeitsgrad vergleichbare Aufgaben bereitgestellt. Entsprechende Modifikationen der Aufgaben sind auch für andere Förderschwerpunkte vorgesehen. Hierbei werden aufgrund des Expertenwissens rechtzeitig sonderpädagogische Lehrkräfte an der Aufgabenstellung beteiligt.

4.2.2.1 Modifikation von Aufgabenstellungen

Eine Anpassung an die Erfordernisse des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes wird nur in dem Maße vorgenommen, wie sie zum Ausgleich behinderungsbedingter Unterstützungserfordernisse unabdingbar ist. Dabei steht die Erhaltung der Zielgleichheit durch die Orientierung an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne und den zu erreichenden Standards im Vordergrund.

4.2.2.2 Modifikation von Bewertungskriterien

Die für alle Aufgaben vorgegebenen standardorientierten Kriterien zur Beurteilung der Schülerleistung, mit denen die Vergleichbarkeit der Anforderungen gesichert wird, bleiben weitgehend identisch und weisen lediglich kleinere redaktionelle Änderungen auf. Sollte ein Einzelkriterium aus sonderpädagogischer Sicht für die Zielgruppe nicht lösbar sein, wird das Kriterium aus der Beurteilung herausgenommen und ein neues, unter Einbeziehung von sonderpädagogischen Experten, formuliert oder ein anderes so aufgewertet, dass die Gesamtleistung vergleichbar bleibt und auch das Beurteilungsschema insgesamt keine Veränderung erfährt.

4.2.2.3 Lese-Rechtschreib-Schwäche

Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern oder

Lehrkräfte einen Antrag bei der Schulleitung auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen. Seitens der Lehrkräfte muss nachgewiesen werden, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. eine Verlängerung der Arbeitszeit für die oder den Betroffenen für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/; LRS Erlass, BASS 14-01 Nr. 1)

4.2.2.4 Rechenstörungen

Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/)

4.2.2.5 Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- oder Sehbehinderung

Notwendige Modifikationen der Prüfungsaufgaben werden zentral vom MSW zur Verfügung gestellt. Über das Schulverwaltungsportal müssen die modifizierten Klausuren angefordert werden.

4.2.2.6 Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung

In den Fächern Deutsch oder Englisch können in Ausnahmefällen modifizierte Prüfungsaufgaben beim MSW beantragt werden. Die gilt für die Fälle, wenn nur literarische Texte oder Aufgaben gestellt werden, in denen ein Perspektivwechsel erforderlich ist. Erläuternde Ergänzungen in der Aufgabenstellung, Hinweise auf Interpretationen oder auf Redewendungen können vorgenommen werden.

4.2.2.7 Sonstiger Nachteilsausgleich

Weitere, notwendige Maßnahmen, die nicht beschrieben wurden, müssen mit der Schulaufsicht abgestimmt werden.

4.2.3 Abitur

Für die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf Basis begründeter Anträge. Eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeiten ist möglich; die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

Für das Abitur wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass für die Schülerin oder den Schüler auch bereits vorab dieser individuelle Nachteilsausgleich gewährt und belegt wurde. Für Schülerinnen und Schüler mit

einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird der Nachteilsausgleich im individuellen Förderplan dokumentiert. (BASS APO GOST, §13.7)

5 Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage.

Klassenarbeiten/ Prüfungen

- Verlängerung der Arbeitszeiten (Richtwert: bis zu 30%)
- Reduzierung des Aufgabenumfangs
- Arbeit an einem Laptop ermöglichen
- Gewährung von Sonderterminen
- Zeitgleiches Schreiben der Arbeit in einem anderen Raum
- Aufteilung der Klassenarbeit in mehrere Teile
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt
- Gewährung von Ruhezeiten außerhalb des Prüfungsraumes
- sachbezogene Aufgaben im Bereich von Lyrik und Interpretation (bes. bei Autismus)
- größere Exaktheitstoleranz bei Zeichnungen/ Schriftbild/ Geometrie (z.B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern).
- vorgegebene statt freier Aufgabenstellungen
- Hilfen zur zeitlichen Strukturierung durch Einsatz z.B. eines TimeTimers
- Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Mutismus)
- Diktate: Zulassen von Aufnahmegeräten, mehrfaches Anhören des diktierten Textes, mehr Zeit gewähren für Korrektur, den Text mehrfach wiederholen, Pausen einfügen

Hausaufgaben

- zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Hausaufgaben durch den Lehrer
- Reduzierung des Umfangs von Hausaufgaben
- Vorstrukturierung der Hausaufgaben durch Lehrer/ Vorgabe der Reihenfolge, Dringlichkeit
- Möglichkeit bereitstellen, Hausaufgaben in Pausenzeiten und im Anschluss an den regulären Unterricht in der Schule anfertigen zu können
- differenzierte Aufgabenstellung

Räumliche Gegebenheiten

- Bereitstellung einer angemessenen Raumakustik
- Bereitstellung günstiger Lichtverhältnisse
- Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung
- Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes
- zeitweise Besuch der Parallelklasse

Präsentation von Aufgabenstellungen und Ergebnissen

- Bereitstellen von Anschauungsmitteln (Symbole, Skizzen u.ä.)
- strukturierte vorgegebene Anordnung von Materialien
- Übersetzung von Lautsprache in Gebärden oder Schriftsprache
- Visualisierung lautsprachlicher Inhalte
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsform oder umgekehrt
- Textaufgaben vorlesen, auf eindeutige Begriffe achten, uneindeutige Begriffe klären
- Schriftvergrößerung der Aufgabenblätter
- farbliche Markierungen bei visuellen Beeinträchtigungen zur Orientierung

Erbringen mündlicher Leistungen

- Form, Art und Umfang festlegen
- Anteil der mündlichen Leistung an der Gesamtnote geringer gewichten
- schriftliche Ausarbeitung anstelle eines mündlichen Referates
- Aufsagen eines Gedichtes außerhalb des Klassenunterrichts

Pausen

- flexible Pausenregelungen, auch kurze Entspannung zwischendurch
- Verbleib im Klassenraum
- Zuordnung eines „Paten“
- individuelle Pausenregelung durch zusätzliches Personal

Sozialformen des Unterrichts

- Befreiung von Gruppenarbeit oder Partnerarbeit zugunsten von Einzelarbeit ermöglichen

Tafelanschrieb

- längere Zeit zur Abschrift einräumen
- kurze prägnante Anschrift anbieten
- Tafelbild als Kopie geben

Schulveranstaltungen/ Klassenfahrten

- Begleitperson zulassen
- evtl. Befreiung

Unterstützendes Personal

- Die individuelle Schulbegleitung kann nach Absprache vorbereitete Aufgaben zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs übernehmen.

Hilfsmittel

- Optische und elektronische Hilfsmittel wie Lupen, Monokulare, PC
- Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle, Aufnahmegerät, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.)
- Dragon Dictat (Software, die gesprochene Sprache in Schriftsprache umwandelt)
- Diktiergerät
- Laptop

6 Quellen

- MSW, 27.11.2013: Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/ oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die zentralen Prüfungen 10 – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen.
- www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten
- MSW, 14.08.2013: Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen.
- LAG Selbsthilfe Behinderter e.V. Neubrückenstraße 12-14, 48143 Münster: Nachteilsausgleiche individuell einsetzen.
- Bezirksregierung Düsseldorf: Individueller Nachteilsausgleich an Schulen (http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen.html)